

NATIONAL-BANK

4. Juli 2025

CORPORATE GOVERNANCE KODEX

NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Die Rechte der Aktionäre und ihre Beziehungen zur NATIONAL-BANK	5
Grundlegende Aktionärsrechte	5
Die Hauptversammlung	5
Gleichbehandlung der Aktionäre	6
Transparenz.....	7
Verhalten bei Übernahmeangeboten	8
2 Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat	8
Grundlagen	8
Informationsversorgung.....	10
3 Die Rechte und Pflichten des Vorstandes	10
Zusammensetzung und Bestellung	10
Aufgaben und Zuständigkeiten	12
Interessenkonflikte	15
Vergütung	16
4 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates	17
Zusammensetzung.....	17
Aufgaben und Zuständigkeiten	21
Aufgaben bei der Abschlussprüfung.....	22
Bildung von Ausschüssen	23
Interessenkonflikte	26
Vergütung.....	27

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Präambel

Unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Anspruchsgruppen für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ein ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten, das sich am Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns orientiert.

Eine Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Umwelt- und Sozialfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg sowie die Tätigkeiten des Unternehmens und haben Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen dies bei der Führung und Überwachung der Bank.

Der Kodex hat zum Ziel, das duale Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen. Er enthält Grundsätze, die national und international als Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung anerkannt sind. Er will das Vertrauen der Anleger, der Kunden, der Belegschaft und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der NATIONAL-BANK weiter fördern.

Der Corporate Governance Kodex der NATIONAL-BANK schließt die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex weitgehend mit ein, trägt aber den Besonderheiten der Bank als nicht börsennotiertem und nicht kapitalmarkt-orientiertem Unternehmen Rechnung.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Corporate Governance Kodex der NATIONAL-BANK wird regelmäßig auf der Grundlage neuer gesetzlicher Vorgaben, nationaler und internationaler Standards sowie neuer Erfahrungen in der Führung und Kontrolle von Unternehmen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Essen, 4. Juli 2025



Reinhold Schulte
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Dr. Thomas A. Lange
Vorsitzender des Vorstandes

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

1 Die Rechte der Aktionäre und ihre Beziehungen zur NATIONAL-BANK

Grundlegende Aktionärsrechte

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der NATIONAL-BANK ist die Beachtung der grundlegenden Aktionärsrechte gewährleistet. Dazu gehören insbesondere

- die Beteiligung am Unternehmensgewinn,
- das gleiche Stimmrecht für jede Inhaber-Aktie,
- die Teilnahme an der Hauptversammlung einschließlich der Ausübung des Stimmrechts,
- die Wahl der Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat sowie
- die angemessene Befriedigung des Informationsrechts.

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das Organ der Willensbildung aller Aktionärinnen und Aktionäre. Sie entscheidet insbesondere über

- die Gewinnverwendung,
- die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
- die Wahl und die Abberufung der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat,
- die Änderungen der Satzung,
- die Ausgabe von neuen Aktien, von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen,
- die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie
- die Wahl des Abschlussprüfers sowie wesentliche unternehmerische Maßnahmen bzw. Sachverhalte, die die rechtlichen Grundlagen der Bank betreffen.

In der Satzung der NATIONAL-BANK sind, soweit gesetzlich zulässig, die Mehrheitsanfordernisse auf die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reduziert.

Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Durchführung der Hauptversammlung.

Über Ort und Zeit der Hauptversammlung, deren Tagesordnung und die dazu vorgeschlagenen Beschlüsse werden die Aktionäre fristgemäß unterrichtet. Die NATIONAL-BANK veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Einberufung und Tagesordnung der Hauptversammlung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts bzw. Jahresabschlusses sowie des Offenlegungsberichtes.

Aktionäre können sich auch auf elektronischem Weg für die Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden, einen Bevollmächtigten als Vertreter benennen oder ihre Weisung zur Ausübung des Stimmrechtes erteilen.

Die NATIONAL-BANK teilt allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mit, auf Wunsch auch auf elektronischem Weg.

Aktionären, die ihre Aktien im Depot der NATIONAL-BANK verwahren, übermittelt die Bank – sofern sie sich zum Aktionärsportal der Bank angemeldet haben – die Einberufung zur Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen ebenfalls auf elektronischem Weg.

Die Hauptversammlung der NATIONAL-BANK wird grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Sie wird ausnahmsweise virtuell durchgeführt, sofern die persönliche Zusammenkunft aufgrund besonderer Umstände wie beispielsweise eine Pandemie ausgeschlossen ist.

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und vom Vorstand in der Hauptversammlung Auskunft zu allen aktionärsbezogenen Angelegenheiten der NATIONAL-BANK zu verlangen.

Die NATIONAL-BANK erleichtert ihren Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und unterstützt sie bei der Stimmrechtsvertretung, indem sie (einen) Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt und in der Einberufung auf diese Möglichkeit hinweist.

Gleichbehandlung der Aktionäre

Das deutsche Aktienrecht verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre. Vorstand und Aufsichtsrat sind diesem Grundsatz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Im Falle einer Kapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht kann in den gesetzlich

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

vorgesehenen Fällen durch Beschluss der Aktionäre ausgeschlossen werden. Vorstand und Aufsichtsrat prüfen und legen im Einzelfall dar, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

Transparenz

Die NATIONAL-BANK behandelt die Aktionäre bei Informationen gleich. Alle Aktionäre und Anleger erhalten unverzüglich Zugang zu sämtlichen Informationen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind.

Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger nutzt die NATIONAL-BANK insbesondere das Internet.

Die Finanzberichterstattung der NATIONAL-BANK erfolgt anlassbezogen. Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss informiert. Dieser wird vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer nach den einschlägigen Prüfungsvorschriften sowie abschließend vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss wird binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich gemacht.

Im Anhang des Jahresabschlusses werden alle Beteiligungen angegeben, die 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte der entsprechenden Gesellschaften überschreiten und die nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Es werden Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres angegeben. Ausnahmen gelten nur für Beteiligungen, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Handelsbestände von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Im Jahresabschluss werden auch die Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die für die NATIONAL-BANK wichtigen Termine mit ausreichendem Zeitvorlauf auf ihrer Internetseite publiziert.

Von der NATIONAL-BANK selbst veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sind auch über ihre Internetseite zugänglich. Relevante Informationen, insbesondere der Geschäftsbericht in Kurzform, sind auch in englischer Sprache abrufbar.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Besitz von Aktien der NATIONAL-BANK oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird im Anhang zum Jahresabschluss angegeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der NATIONAL-BANK ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der NATIONAL-BANK ausgegebenen Aktien, wird der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben.

Die unverzügliche Veröffentlichung der Informationen, dass jemand bestimmte quotale Stimmrechte an der NATIONAL-BANK erreicht, über- oder unterschreitet, nimmt der Vorstand gemäß den gesetzlichen Vorschriften wahr.

Verhalten bei Übernahmeangeboten

Bei einem Übernahmeangebot für Aktien der NATIONAL-BANK geben Vorstand und Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot ab. Der Vorstand darf nach Veröffentlichung der Entscheidung eines Dritten zur Abgabe eines Übernahmeangebots der Aktien der NATIONAL-BANK bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses Handlungen nicht vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, soweit solche Handlungen nicht nach der gesetzlichen Regelung erlaubt sind. Handlungen, die auch ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand, der nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte, sowie die Suche nach einem konkurrierenden Angebot sind zulässig.

In angezeigten Fällen beruft der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung ein, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen können.

2 Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Grundlagen

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sehen die Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie für den Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse vor.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie schuldhaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds, so haften sie gegenüber der NATIONAL-BANK auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule). Für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes hat die NATIONAL-BANK eine Directors & Officers-Versicherung abgeschlossen. Sie umfasst eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sowie eine Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Soweit es die Vorstandsmitglieder betrifft, sieht die Versicherung einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vor.

Als Basis für eine gute Unternehmensführung findet eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie innerhalb des Vorstandes und des Aufsichtsrates statt. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstandes, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstandes informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. Über die Grundsätze der Personalpolitik für die oberen Führungskräfte und die wesentlichen personalpolitischen Entscheidungen berichtet der Vorsitzende des Vorstandes zeitnah.

Die von den Aktionären gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bereiten die Aufsichtsratssitzungen jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstandes, vor. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat auch ohne den Vorstand.

Falls ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates mitgewirkt hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Informationsversorgung

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, des Risikocontrollings und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes sind in den Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie für den Aufsichtsrat eingehend geregelt. Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Regelmäßig tragen auch Leitende verschiedener organisatorischer Einheiten bzw. Verantwortungsträger unterschiedlicher Funktionen gegenüber dem Aufsichtsrat vor, sofern dies der Erörterung oder Beschlussfassung dienlich ist.

3 Die Rechte und Pflichten des Vorstandes

Zusammensetzung und Bestellung

Der Vorstand der NATIONAL-BANK besteht aus mindestens zwei Personen. Eines der Vorstandsmitglieder nimmt die Funktion des Vorsitzenden bzw. des Sprechers wahr.

Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen aller rechtlichen Vorgaben über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Auswahl und Besetzung durch geeignete Persönlichkeiten.

Die Vorstandsmitglieder müssen für die Leitung der Bank zuverlässig und fachlich geeignet sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung beurteilt der Aufsichtsrat etwaige

- Interessenkonflikte,
- fehlende Unvoreingenommenheit und

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

- Straf- sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen oder vermögensrechtliche Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen.

Interessenkonflikte sind gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Vorstandsmitglied in der Unabhängigkeit seiner Tätigkeit und seiner Verpflichtung, zum Wohle des Instituts tätig zu sein, beeinträchtigen.

Eine fehlende Unvoreingenommenheit kann sich etwa darin ausdrücken, dass sich ein Vorstandsmitglied nicht aktiv für seine Aufgaben einsetzt und nicht in der Lage ist, bei der Erfüllung seiner Funktion und Verantwortlichkeiten eigene, vernünftige, objektive und unabhängige Entscheidungen und Urteile zu fällen.

Soweit Straf- sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen oder vermögensrechtliche Verfahren betroffen sind, werden auch gemäß den gesetzlichen Vorgaben wegen Geringfügigkeit oder mit Auflagen und Weisungen verbundene Verfahrenseinstellungen berücksichtigt. Unberücksichtigt können Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden oder mit einem Freispruch beendet worden sind, ebenso im Bundeszentralregister entfernte oder getilgte Eintragungen oder nicht anzugebende Verfahren. Gleiches gilt für zu tilgende Eintragungen im Gewerbezentralregister.

Die fachliche Eignung voraus, dass die Vorstandsmitglieder in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse sowie Leitungserfahrung haben. Die Anforderungen an die fachliche Eignung eines Vorstandsmitglieds bemisst sich an der Größe und Struktur der Bank sowie der Art und Vielfalt der von ihr betriebenen Geschäfte.

Vorstandsmitglieder müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Hierbei werden alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten in die Betrachtung einbezogen. Mandatsbegrenzungen sind zu beachten.

Die Kriterien müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Tätigkeit des Vorstandsmitglieds erfüllt sein. Treten entsprechende Umstände ein, muss das Vorstandsmitglied den Aufsichtsrat sowie die Aufsichtsbehörden informieren. Aufsichtsrat und Aufsichtsbehörden beurteilen, ob die jeweilige Anforderung nicht mehr vorhanden ist.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Vorstand führt jährlich eine Selbstbewertung der kollektiven Eignung der Vorstandsmitglieder durch und berichtet hierüber an den Aufsichtsrat sowie an den Präsidialausschuss.

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für die Dauer von drei Jahren erfolgen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Vorstandsmitglieder sollen bei der erstmaligen Bestellung nicht älter als 55 Jahre und bei der letztmaligen Bestellung nicht älter als 65 Jahre sein. Ihre Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Auswahl und die Bestellung einschließlich des Entwurfs der Dienstverträge werden durch den Präsidialausschuss des Aufsichtsrates vorbereitet.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes achtet der Aufsichtsrat – im Rahmen des unter Beachtung gesetzlicher Diskriminierungsverbote Zulässigen – auf Diversität unter den Aspekten

- Bildungshintergrund und beruflicher Hintergrund,
- Geschlecht,
- Alter und
- geografische Herkunft.

Diversität in diesem Sinne ist kein absoluter, sondern in Bezug auf den Vorstand der NATIONAL-BANK ein relativer Begriff. Konkret bezieht er sich auf das in der Geschäftsstrategie verankerte Geschäftsmodell einer in Nordrhein-Westfalen regional tätigen Bank mit einer Mindestbesetzung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest, über die jährlich im Lagebericht sowie im Corporate Governance Bericht informiert wird.

Der Aufsichtsrat sorgt mit Unterstützung des Vorstandsvorsitzenden für eine kurzfristige Notfall- und eine langfristige Nachfolgeplanung.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Vorstandsvorsitzende bzw. Sprecher des Vorstandes koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Belange, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Im Rahmen der Umsetzung der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Strategie ist der Vorstand für die Etablierung und Anpassung zweckmäßiger Rechts- und Organisationsstrukturen verantwortlich. Ihm obliegen die Einrichtung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs- und Kontrollsysteme. Er trifft diejenigen Entscheidungen, die sich aufgrund ihrer Bedeutung für die NATIONAL-BANK und ihre Tochtergesellschaften nicht auf nachgeordnete Führungskräfte übertragen lassen. Er nimmt Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des Unternehmens für die ihm verbundenen Interessenträger wesentlich prägen, wahr. Er überwacht (neben dem Aufsichtsrat) systematisch den Erfolg seiner Beschlüsse.

Der Vorstand der NATIONAL-BANK achtet bei allen seinen Maßnahmen auf ihre gesetzliche Zulässigkeit. Er sorgt für deren Beachtung durch die Mitarbeitenden des Unternehmens.

Der Vorstand stellt sicher, dass die NATIONAL-BANK über effiziente Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionssysteme verfügt. Dazu wurden unternehmensspezifische Grundsätze zur Gewährleistung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation aufgestellt. Diese umfasst insbesondere

- einen wirksamen Rechnungslegungsprozess,
- ein wirksames Risikomanagementsystem,
- ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) sowie
- ein wirksames Internes Revisionssystem.

Der Vorstand stellt sicher, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zutreffend dargestellt wird. Das zugehörige Interne Kontrollsystem für den Rechnungslegungsprozess umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung einer richtigen, vollständigen und effizienten Bilanzierung sowie der rechtlichen Vorgaben.

In der Geschäftsordnung für den Vorstand ist statuiert, dass der Gesamtvorstand die Verantwortung für das Risikomanagement trägt. Leitlinien sind in der aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Risikostrategie sowie in spezifischen Teilrisikostrategien

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

festgelegt. Dabei ist die Risikosteuerung darauf ausgerichtet, unter Verwendung von Basisstrategien der Risikoübernahme, der -minderung, des -transfers und der -vermeidung alle wesentlichen Risiken in den vorgesehenen Limiten zu halten bzw. diese gegebenenfalls dorthin zurückzuführen. Der Vorstand prüft – neben dem Gesamtrisikokomitee und weiteren Einzelrisikokomitees – laufend die Ausgestaltung des Risikomanagements nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der NATIONAL-BANK und passt es an neue Entwicklungen an.

Das IKS umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Dazu gewährleistet der Vorstand aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken sowie eine Risikocontrolling- und eine Compliancefunktion. Der Vorstand prüft laufend die Ausgestaltung des IKS nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der NATIONAL-BANK und passt es an neue Entwicklungen an.

Verantwortlich für die Tätigkeit der Internen Revision und für die Wirksamkeit des Internen Revisionssystems ist ebenfalls der Vorstand. Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Die Ziele und die Aufgaben der Internen Revision werden in ihrer Richtlinie operationalisiert und konkretisiert und bestimmen den vom Vorstand gesetzten Rahmen für ihr Tätigkeitsfeld. Der Vorstand prüft laufend die Ausgestaltung des Internen Revisionssystems nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der NATIONAL-BANK und passt es an neue Entwicklungen an. Der Aufsichtsrat sowie der Prüfungsausschuss werden regelmäßig über den vom Vorstand genehmigten Prüfungsplan der Internen Revision unterrichtet.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation wird durch den Aufsichtsrat sowie durch den Abschlussprüfer regelmäßig, mindestens einmal jährlich, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Vorstand legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest und achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen insbesondere auf Geschlechterdiversität.

Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter verfolgen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung und auch außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit keine dem Unternehmensinteresse widersprechenden eigenen Interessen. Sie unterliegen während ihrer Tätigkeit für die NATIONAL-BANK einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter nutzen Geschäftschancen, die der NATIONAL-BANK oder ihren Tochtergesellschaften zustehen, weder für sich noch für ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen.

Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber. In der Sitzung des Vorstandes, in der über Angelegenheiten entschieden wird, bei denen persönliche Interessen eines Vorstandsmitglieds betroffen sein können, muss sich das betreffende Vorstandsmitglied insoweit bei Entscheidungen des Vorstandes der Stimme enthalten.

Alle Geschäfte zwischen der NATIONAL-BANK oder einer ihrer Tochtergesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit neben ihrer Vergütung Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch Interessenkonflikte entstehen können. Dies gilt insbesondere, falls die Interessen der NATIONAL-BANK oder einer ihrer Gesellschaften beeinträchtigt werden können. Für die Mitarbeiter gelten ergänzend die Regelungen in den jeweiligen Arbeitsverträgen.

Die Annahme von Aufsichtsrats- oder Vorstandsmandaten und von entsprechenden Verwaltungs- oder Ehrenämtern durch ein Vorstandsmitglied darf seine Vorstandstätigkeit auch zeitlich nicht beeinträchtigen. Die Vorstandsmitglieder übernehmen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrates.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Vergütung

Auf Vorschlag des Präsidialausschusses setzt der Aufsichtsrat die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft dieses regelmäßig.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Sie berücksichtigt die Aufgaben und Leistungen der einzelnen Vorstandsmitglieder und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Lage und zum Erfolg des Unternehmens. Sie kann sich zusammensetzen aus

- einer erfolgsunabhängigen Vergütung,
- einer erfolgsbezogenen variablen Vergütung sowie
- einer Versorgungszusage.

Zu den erfolgsunabhängigen Vergütungsbestandteilen zählen das Grundgehalt und die Sachbezüge. Die Sachbezüge bestehen im Wesentlichen aus der Dienstwagennutzung und Versicherungsbeiträgen sowie teilweise darauf entfallenden Steuern.

Neben den Festbezügen können die Mitglieder des Vorstandes ein variables Gehalt erhalten, das unter Berücksichtigung der Gesamtperformance der Bank ermittelt wird. Die variable Vergütung darf maximal 100 % des Grundgehaltes betragen. Sie wird im Anschluss an die Hauptversammlung in einem Betrag ausgezahlt. Sie enthält keine direkt oder indirekt aktienbasierten Vergütungsbestandteile. Die persönliche Leistung der Vorstandsmitglieder wird im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigt. Sie umfasst u. a.

- die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Bank,
- die Erfüllung bzw. Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele,
- Ergebnisse sämtlicher interner und externer Prüfungen sowie
- Risikoeinstufungen Dritter.

Zur Konkretisierung werden mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern Zielvereinbarungen abgeschlossen.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss sowie im Offenlegungsbericht aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten ausgewiesen und hinsichtlich der Struktur erläutert.

4 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern der Aktionäre sowie Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Aktionäre werden in der Regel von der Hauptversammlung gewählt. Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Mitglieder des Aufsichtsrates müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die NATIONAL-BANK betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Die Zuverlässigkeit wird grundsätzlich vermutet, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen. Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Mitglied des Aufsichtsrates aufgrund persönlicher Umstände keine Gewähr dafür bietet, dass es seine Tätigkeit sorgfältig und ordnungsgemäß ausüben wird. Berücksichtigt werden dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Mitglieds des Aufsichtsrates hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte.

Sachkunde bedeutet, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates fachlich in der Lage ist, die Geschäftsleiter angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Instituts aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Ein Mitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, gegebenenfalls seinen Beratungsbedarf zu erkennen.

Mitglieder des Aufsichtsrates müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat, auch in Sondersituationen mit erhöhtem Zeitaufwand, ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Es sind alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Mitglieds in die Betrachtung einzubeziehen. Gesetzliche Mandatsbegrenzungen sind einzuhalten.

Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf Diversität. Diversität in diesem Sinne bezieht sich auf das in der Geschäftsstrategie verankerte Geschäftsmodell einer in Nordrhein-Westfalen regional tätigen Bank. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrates umfasst auch Expertise zu den für die Bank bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Vorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung berücksichtigen diese Ziele und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an.

Zum Kompetenzprofil des Aufsichtsrates zählen die Kompetenzfelder

- Kreditwesen, Aufsicht, Rechnungslegung,
- Unternehmensführung und -kontrolle mit dem Schwerpunkt Finanzen,
- Unternehmensführung und -kontrolle sowie
- Informationstechnologie und Sicherheit.

Einmal jährlich bewertet der Aufsichtsrat den Vorstand und den Aufsichtsrat anhand der Kriterien Struktur, Größe, Zusammensetzung, und zusätzlich auch in Bezug auf die jeweiligen Mitglieder, die Leistung, Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrung und überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten.

Aufsichtsratsmitglieder sollten bei ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sein. Gemäß Satzung der NATIONAL-BANK scheidet jährlich ein Drittel der Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Die Anteilseignerseite berücksichtigt, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitgliedes

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines fremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Bank oder einem von ihr abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z. B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater) oder
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitgliedes ist.

Sofern ein oder mehrere der vorstehenden Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, wird dies im Corporate Governance Bericht begründet.

Die Zugehörigkeitsdauer der Anteilseignervertreter soll in der Regel einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht überschreiten. Wird ein Anteilseigner mit einer direkten und/oder indirekten Beteiligungsquote von mindestens fünf Prozent vertreten, darf die Zugehörigkeitsdauer den Zeitraum von zwölf Jahren überschreiten. Für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder wird die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat offengelegt.

Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, sollen mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig von diesem sein. Kontrolle ist bei einem Aktionär gegeben, wenn ein Beherrschungsvertrag mit dem Aktionär besteht oder der Aktionär über die absolute Mehrheit der Stimmen oder zumindest über eine nachhaltige Hauptversammlungsmehrheit verfügt.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes angehören.

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Über die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder wird jährlich unter namentlicher Angabe im Corporate Governance Bericht informiert.

Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat wird als Einzelwahl durchgeführt. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Anteilseignerseite soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein.

Der Aufsichtsrat fügt seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung einen Lebenslauf des jeweiligen Kandidaten bei, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt. Dieser wird durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderliche Fortbildung eigenverantwortlich wahr. Dabei werden Sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Neue Mitglieder des Aufsichtsrates durchlaufen einen Einführungs- und Einarbeitungsprozess (EEP). Der EEP trägt den Anforderungen eines qualifizierten Prozesses vollständig Rechnung und ist modular aufgebaut:

- Geschäftsmodell, Strategie und Umsetzung,
- Ressourcen & Controlling,
- Risikomanagement,
- Interne Kontrollfunktionen,
- Aktien- und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen,
- Berichtswesen gegenüber dem Aufsichtsrat.

Neue Aufsichtsratsmitglieder erhalten entsprechend ihrer Zuordnung (Aktionärsvertreter/Arbeitnehmervertreter) unterschiedliche Angebote, die entsprechend der fachlichen

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Qualifikation neuer Aufsichtsratsmitglieder modifiziert werden könnten. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, auch die für ihn nicht vorgesehenen Regelangebote in Anspruch zu nehmen. Der EEP besteht unabhängig von jeweils unterjährigen Fortbildungsangeboten und -maßnahmen für den Aufsichtsrat. Der EEP soll möglichst zwischen dem Zeitpunkt der Wahl in den Aufsichtsrat und der Teilnahme an der ersten Sitzung abgeschlossen sein. Sämtliche Aufwendungen aus dem EEP trägt die Bank.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat der NATIONAL-BANK berät den Vorstand und überwacht die Geschäftsleitung und Unternehmensführung. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen, für die die Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie für den Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte festlegen, eingebunden.

Der Aufsichtsrat überwacht, ob die NATIONAL-BANK über effiziente Rechnungslegungs-, Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionssysteme verfügt. Dies schließt nachhaltigkeitsbezogene Belange ein.

Schwerpunkte seiner Beratung und Überwachung sind unter anderem

- die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung einschließlich der Planung,
- Geschäfte und Ereignisse von erheblicher Bedeutung sowie Maßnahmen zur Ertragssteigerung,
- das Risikomanagement, insbesondere mit Blick auf Adressenausfall-, Marktpreis-, Zinsänderungs-, Liquiditäts-, Reputations- und operationellen Risiken sowie Personal- und Nachhaltigkeitsrisiken,
- die Steigerung der informationstechnologischen Resilienz der Bank, insbesondere gegenüber Cyberangriffen,
- die nachhaltige Ausrichtung der Bank,
- das Personalwesen und das Vergütungssystem,
- aufsichtsrechtliche Entwicklungen, ihre Folgen sowie ihre Einhaltung durch die Bank und
- die Quartals- bzw. Jahresberichte der Internen Revision und der internen Kontrollfunktionen.

Geschäfte mit nahestehenden Personen bedürfen darüber hinaus von Gesetzes wegen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, insbesondere Organkredite und Organgeschäfte.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für die langfristige Nachfolgeplanung.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Halbjahr, in der Regel in Präsenz. Möglich sind auch hybride Sitzungen, die die physische Präsenz mit virtuellen Teilnahmemöglichkeiten kombinieren, sowie virtuelle Sitzungen, bei denen alle Teilnehmenden über Telefon- oder Videokonferenzlösungen verbunden sind. Über das Format der Aufsichtsrats- sowie Ausschusssitzungen wird im jährlichen Corporate Governance Bericht informiert. Über den Inhalt der Sitzungen sowie über Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Angaben der NATIONAL-BANK und ihrer Tochtergesellschaften sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zum Stillschweigen verpflichtet.

Aufgaben bei der Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat erteilt entsprechend dem Hauptversammlungsbeschluss dem Abschlussprüfer den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Die Unabhängigkeit der Prüfer wird vor Erteilung des Auftrags geprüft.

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags holt der Aufsichtsrat die schriftliche Erklärung der vorgesehenen Prüfer ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der NATIONAL-BANK inklusive ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die NATIONAL-BANK oder eine ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Honorare und sonstige Vergütungen, die die NATIONAL-BANK oder eine ihrer Tochtergesellschaften an den Abschlussprüfer für Leistungen außerhalb der Tätigkeit als Abschlussprüfer zahlt, werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Ferner ist mit dem Abschlussprüfer eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Aufsichtsrat vereinbart zudem schriftlich mit dem Abschlussprüfer, dass dieser über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Abschlussprüfer informiert bei Prüfungsbeginn über

- den Prüfungsauftrag und -umfang,
- die Prüfungsstrategie,
- die Kernthemen der Prüfung und
- den geplanten Ablauf.

Dies ermöglicht dem Aufsichtsrat, rechtzeitig weitere Beschlüsse, beispielsweise zur Konkretisierung des Prüfungsauftrags durch Setzung eigener Prüfungsschwerpunkte, zu fassen.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates der NATIONAL-BANK erhalten den Prüfungsbericht rechtzeitig vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung, in der der Jahresabschluss gebilligt wird. Die dazugehörigen Tagesordnungspunkte werden in Anwesenheit zumindest eines Vertreters des Abschlussprüfers erörtert.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig und zeitnah an den Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Ausschussarbeit.

Entsprechend der Satzung der NATIONAL-BANK hat der Aufsichtsrat einen Präsidialausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Risikoausschuss gebildet. Um die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch zwischen den einzelnen Ausschüssen sicherzustellen, soll mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses einem weiteren Ausschuss angehören.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Präsidialausschuss, der die gesetzlichen Aufgaben des Vergütungskontroll- und des Nominierungsausschusses erfüllt, ist vorrangig für die Beratung, Vorbereitung und Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere der Vorstandsmitglieder zuständig.

Mindestens ein Mitglied des Präsidialausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens. Dem Präsidialausschuss muss mindestens ein Arbeitnehmervertreter angehören.

Der Vorsitzende des Präsidialausschusses hat – unter Unterrichtung des Vorstandes – ein direktes Auskunftsrecht gegenüber den Leitern Personal, dem Leiter Interne Revision, dem Compliancebeauftragten, dem Geldwäschebeauftragten einschließlich Fraud und Anti-Terrorismusfinanzierung sowie dem Datenschutzbeauftragten.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung

- der Wirksamkeit des Rechnungslegungsprozesses,
- der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems,
- der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
- der Wirksamkeit des Internen Revisionssystems sowie
- der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Außerdem bereitet er die Entscheidungen des Aufsichtsrates über die Erteilung des Prüfungsauftrags, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer vor. Ebenso befasst er sich mit der Prüfungsplanung sowie Prüfungsdurchführung und berichtet jährlich über seine Tätigkeit im Geschäftsbericht.

Der Prüfungsausschuss beurteilt die Qualität der Abschlussprüfung. Er stellt die fortlaufende Überwachung des gesamten Prüfungsprozesses während eines Geschäftsjahres auf Basis eines abgestimmten Planes sicher. Die Beurteilung wird unter Verwendung eines wissenschaftlich fundierten Fragebogens durchgeführt. Die Auswertung des Fragebogens erfolgt jährlich durch den Corporate Governance Beauftragten zur Bilanzsitzung. Seine Auswertung dient nicht als singuläre Beurteilungsgrundlage für die Qualitätsprüfung. Weitere Aspekte wie die Qualität des Dialogs, der Berichterstattung oder der sonstigen Kommunikation durch den Abschlussprüfer mit dem Aufsichtsrat, dem Prüfungsausschuss sowie deren Vorsitzende sind zu berücksichtigen.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung und Dokumentation des Ausschreibungsverfahrens der Abschlussprüfung sicher und überwacht insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Einhaltung der Rotationsfrist und zusätzlich erbrachte Nichtprüfungsleistungen. Daneben überwacht er die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Compliance-, Geldwäsche- und Datenschutzbeauftragten sowie des Informationssicherheitsbeauftragten. Ihm obliegt zudem die Erörterung der Risikoangelegenheiten der Bank einschließlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation.

Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens zwei Finanzexperten, davon einer mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, einer mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, angehören. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Neben dem Vorsitzenden ist jedem Mitglied des Prüfungsausschusses ein direktes Auskunftsrecht gegenüber den Leitern der Bereiche der Gesellschaft eingeräumt, die für prüfungsausschussrelevante Aufgaben zuständig sind. Auskunftersuchen der Ausschussmitglieder werden über den Ausschussvorsitzenden adressiert, um mögliche Doppelungen zu vermeiden.

Der Risikoausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung von sämtlichen Risiken der Bank. Hierzu zählen insbesondere die

- Adressenausfallrisiken,
- Marktpreisrisiken,
- operationellen Risiken einschließlich Rechtsrisiken,
- Liquiditätsrisiken,
- Vertriebsrisiken,
- Reputationsrisiken,
- Personalrisiken sowie
- die Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Risikoausschuss ist außerdem für die Überwachung von Krediten in der Bearbeitung des Spezialkreditmanagements sowie wertberechtigter Kredite zuständig, sofern definierte Schwellenwerte überschritten werden. Er prüft zudem, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur der Bank sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen. Schließlich wacht er

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

darüber, dass die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur im Einklang steht.

Der Vorsitzende des Risikoausschusses soll weder Vorsitzender des Aufsichtsrates noch Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein. Neben dem Vorsitzenden ist jedem Mitglied des Risikoausschusses ein direktes Auskunftsrecht gegenüber den Leitern der Bereiche der Gesellschaft eingeräumt, die für risikoausschussrelevante Aufgaben zuständig sind. Auskunftersuchen der Ausschussmitglieder werden über den Ausschussvorsitzenden adressiert, um mögliche Doppelungen zu vermeiden.

Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer Kapital- oder Personengesellschaft, auf die das Aufsichtsratsmitglied einen maßgeblichen Einfluss hat, mit der NATIONAL-BANK oder einer ihrer Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die hierfür von der jeweiligen Gesellschaft an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Anhang zum Jahresabschluss gesondert angegeben.

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder für sich noch für Dritte Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen, soweit hierdurch Interessenkonflikte entstehen können. Dies gilt insbesondere, falls die Interessen der NATIONAL-BANK AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften beeinträchtigt werden können.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Vergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrates der NATIONAL-BANK orientiert sich an der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang. Die Vergütung des Aufsichtsrates liegt in der Kompetenz der Hauptversammlung und ist in der Satzung niedergeschrieben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste, mit Ablauf des Geschäftsjahres fällige jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied 40 Tsd. €, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache beträgt. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten zusätzlich eine feste, mit Ablauf des Geschäftsjahres fällige jährliche Vergütung von 10 Tsd. €, der Vorsitzende das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Jahresabschluss sowie im Corporate Governance Bericht ausgewiesen.